

## Erneute Beschwerde zur gleichen Verfahrensweise

### Wochenzeitung hatte schon vor Jahren eine Missbilligung bekommen

Das Magazin einer Wochenzeitung veröffentlicht ein mehrseitiges Porträt eines irischen Models und Schauspielers. In der Dachzeile heißt es dazu: „Eine Begegnung mit dem Model unserer Männermodestrecke“. Beigestellt sind großformatige Fotos des Porträtierten. In den Bildunterschriften wird jeweils mitgeteilt, welche Kleidungsstücke der Mann trägt. Eine Jacke und ein Pullover werden einem namentlich genannten und bekannten Modeschöpfer zugeschrieben. Eine Leserin der Zeitung verweist auf eine frühere, ähnlich gelagerte Beschwerde hin, die sie vor einigen Jahren an den Presserat gerichtet habe. Trotz der damaligen Missbilligung sei nunmehr erneut eine vergleichbare Vermischung von redaktionellem Text und Werbung deutlich zu erkennen. Der Anwalt der Wochenzeitung teilt mit, die Zeitung habe schon die Einschätzung in dem vorangegangenen Verfahren nicht geteilt. Die Missbilligung des Presserats stelle aus Sicht der Zeitung eine drastische Einschränkung der Pressefreiheit dar. Wenn es zu missbilligen sei, dass Modethemen nur dann im Zusammenhang mit anderen Themen einer Fotostrecke präsentiert werden dürften, wenn ausdrücklich „Mode“ in die Überschrift genommen werde, dann mache sich der Presserat zu einer Zensurbehörde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion. Er spricht eine Missbilligung aus. Im Gremium wird intensiv diskutiert, ob in der kritisierten Veröffentlichung die Mode oder der porträtierte Schauspieler im Vordergrund steht. Die Mitglieder kommen zu dem Schluss, dass die Fotostrecke als Illustration eines Schauspieler-Porträts wahrgenommen wird. Insofern folgt der Ausschuss nicht der Einschätzung der Zeitung, es handele sich hier, wie in der Einleitung des Berichts angegeben, um eine Modestrecke. Der werbliche Effekt, der durch die Nennung der Modemarke für diese entsteht, hätte vermieden werden müssen.

**Aktenzeichen:**0988/20/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis